



Satzung
der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V.

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn
unter der Registriernummer VR 2391

Fassung vom 29. Oktober 2016

Präambel

Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland ist seit 1901 ein Verein in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Evangelium von Jesus Christus ist ihre Grundlage. Sie legt dieses Evangelium durch Wort und Tat in Bildung, Diakonie, Gemeinschaft und geistlichem Leben aus.

In diesem Sinne gibt sich die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn – Stadtbezirk Bad Godesberg – und ist unter der Nummer VR 2391 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, Frauen in den evangelischen Kirchengemeinden zusammenzuschließen, sie im Sinne der Präambel in ihren Lebensbereichen wie Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu begleiten und ihre Motivation zum Handeln zu stärken.

Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland will die Anliegen der Frauen unterstützen und ihnen in Kirche und Gesellschaft Gehör verschaffen.

Sie will die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen kritisch begleiten.

Diese Ziele gelten für den Landesverband, die Kreisverbände und die gemeindlichen (örtlichen) Gruppen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland.



(2) Zu den besonderen Aufgaben des Landesverbandes gehören:

- a) Mitglieder- und Verbandsarbeit
 1. Beratung und Begleitung der Kreisverbände und der Frauengruppen unter Berücksichtigung ihrer Initiativen und Anregungen.
 2. Förderung von Kontakten von Frauengruppen und Kreisverbänden untereinander, z. B. durch Regionalkonferenzen
 3. Herausgabe von Arbeitshilfen und Informationsmaterial
 4. Fort- und Weiterbildung, um Frauen zu Leitungsaufgaben zu ermutigen und ihre Mitarbeit in kirchlichen und öffentlichen Gremien zu unterstützen
 5. Bildungsangebote zur praktischen Diakonie
 6. Vertretung der Belange des Vereins in der Öffentlichkeit durch geeignete Medien
 7. Verbindung zum Dachverband der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin
 8. Verbindung zu anderen Organisationen der Frauenarbeit im Rheinland, in Deutschland und in der Ökumene
 9. Zusammenarbeit mit Ämtern und Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Diakonie
 10. Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Organisationen
- b) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, z.B. als Familien- und Erwachsenenbildung.
- c) Errichtung und Betrieb von diakonischen Einrichtungen oder Unterstützung dieser Einrichtungen, z. B. in den Bereichen der Müttergenesung, Altenhilfe, Gesundheitspflege und Gemeinwesenarbeit sowie deren seelsorgliche Begleitung.
- d) Förderung der Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft im Rheinland e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können gegen Vergütung Tätigkeiten für den Verein ausüben. Sie haben bei ihrem Aus-



scheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder dessen Rechtsnachfolgerin. Er ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland ist ein Verband im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (2) Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland können werden:
- a) gemeindliche und gemeindeübergreifende evangelische Frauengruppen und Frauenverbände
 - b) Kreisverbände als Zusammenschlüsse von gemeindlichen und gemeindeübergreifenden evangelischen Frauengruppen und von Einzelmitgliedern.
 - c) natürliche Personen (als Einzelmitglieder) im Landesverband
- (3)
- a) Die unter (2a) genannten Mitglieder der Kreisverbände werden durch den Vorstand des zuständigen Kreisverbandes aufgenommen, falls ein solcher besteht; bei der Aufnahme einer Frauengruppe wird damit zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband begründet. Die Neuaufnahmen zeigt der Kreisverband dem Landesverband schriftlich an. Wenn eine Frauengruppe stattdessen den Aufnahmeantrag direkt an den Landesverband richtet, nimmt dieser die Frauengruppe in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisverband auf, falls ein solcher besteht. Mit der Aufnahme wird in diesem Fall zugleich die Mitgliedschaft im Kreisverband begründet.
 - b) Gruppen, in deren Kirchenkreis kein Kreisverband besteht, können sich einem benachbarten Kreisverband anschließen.
Gruppen, in deren Kirchenkreis kein Kreisverband besteht und die sich nicht einem benachbarten Kreisverband anschließen wollen, werden Mitglied beim Landesverband.
 - c) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Kreis- oder Landesverband entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
 - d) Mit jeder Mitgliedschaft in einer Gruppe oder einem Kreisverband wird zugleich für jede einzelne Person die Mitgliedschaft im Landesverband begründet.



- (4) Die unter (2c) genannten Einzelmitglieder des Landesverbandes werden vom Verwaltungsrat aufgenommen. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit Wirkung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Arbeit den Zielen und Aufgaben des Vereins nicht mehr entspricht bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Die gemeindlichen Gruppen und die Kreisverbände bringen ihre Ordnungen und Satzungen dem Landesverband zur Kenntnis und teilen ihm den Namen einer Ansprechpartnerin und aller Mitglieder mit.
- (8) Ein/e Vertreter/in des Landesverbandes kann an den Sitzungen der Vorstände, der Vorstandskonferenzen und Mitgliederversammlungen der Kreisverbände teilnehmen.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland bejahen und fördern.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte über Delegierte in einer Delegiertenversammlung wahr.
- (2) Delegierte für die Delegiertenversammlung und ihre Vertreterinnen werden von den Mitgliedern der Kreisverbände gewählt und mit Anschrift an den Landesverband gemeldet. Die Kreisverbände entsenden jeweils zwei Delegierte.
- (3) Die Einzelmitglieder nach § 4 Abs. 2c bilden – entsprechend einem Kreisverband – einen Verbund der Einzelmitglieder und wählen zwei Delegierte und ihre Vertreterinnen.
- (4) In Kirchenkreisen, in denen kein Kreisverband existiert, lädt der Landesverband die Gruppen, die sich keinem anderen Kreisverband angeschlossen haben, zu einer Mitgliederversammlung ein. Dort wählen die Mitglieder 2 Delegierte und ihre Vertreterinnen.
- (5) Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt.
- (6) Jede Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme, die sie persönlich oder durch eine Vertreterin ausübt. Die Vertreterin ist mit der Anmeldung, spätestens aber zu



Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Versammlungsleiterin zu benennen. Die Stimmrechtsübertragung auf Dritte und die Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person sind nicht zulässig.

- (7) Fördernde Mitglieder können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Ihnen kann Rederecht erteilt werden.
- (8) Die Delegiertenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die gesondert die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Leitende Pfarrerin

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland ist die Delegiertenversammlung. Sie wird von der Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - a) den Delegierten aus den Kreisverbänden
 - b) den Delegierten der Einzelmitglieder nach § 6 Abs. 3
 - c) den Delegierten aus den Gruppen nach § 6 Abs. 4
 - d) einer Vertreterin der Frauenhilfs-Diakonieschwesternschaft
 - e) dem/der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder dem für die Frauenarbeit zuständigen Kirchenleitungsmitglied
 - f) der Vorsitzenden oder einer Vertreterin der Evangelischen Frauen in Deutschland e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin.



- (3) Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, und die Leitende Pfarrerin nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, soweit die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt.
- (4) Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Auf Antrag kann ihnen Rede-recht erteilt werden.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von für ihn grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Delegierten-versammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl der Vorsitzenden des Vereins. Die Vorsitzende des Vereins trägt die Bezeich-nung „Vorsitzende der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland“. Sie ist damit auch Vorsitzende des Verwaltungsrates.
 - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl der Schatzmeisterin
 - d) Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder
 - e) Wahl der leitenden Pfarrerin auf Vorschlag des Verwaltungsrates
 - f) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - g) Genehmigung des vom Verwaltungsrat vorgelegten Wirtschafts- und Investitions-plans
 - h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - i) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates
 - j) Entlastung des Verwaltungsrates
 - k) Entlastung der Leitenden Pfarrerin auf Empfehlung des Verwaltungsrates
 - l) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - m) Erlass einer Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins



- (2) Zur Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimal im Jahr.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Delegierten oder 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Vorsitzenden des Vereins und der Protokollführerin unterschrieben.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Zum Verwaltungsrat gehören:
 - a) die Vorsitzende des Vereins als Vorsitzende des Verwaltungsrates
 - b) die stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schatzmeisterin
 - d) sowie drei bis fünf weitere von der Delegiertenversammlung zu wählende Frauen, die Mitglieder der Frauenhilfe sind
 - e) als geborenes Mitglied die bzw. der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland oder das für die Frauenarbeit zuständige Mitglied der Kirchenleitung
- (2) Alle Mitglieder nach §10 (1)a)-d) des Verwaltungsrates müssen Mitglied der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Delegiertenversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Leitende Pfarrerin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht anders beschließt.



- (6) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben wird.

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er nimmt gleichzeitig die Aufgaben der Gesellschafterversammlungen in den Gesellschaften, an denen die Evangelische Frauenhilfe mehrheitlich beteiligt ist, wahr. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) die Berufung, Anstellung und Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Leitenden Pfarrerin
 - b) Beratung des Wirtschafts- und Investitionsplans und Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung
 - d) Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung zur Entlastung der Leitenden Pfarrerin
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - f) Abschluss von Darlehensverträgen über ein Volumen hinaus, das in der Geschäftsordnung für die Leitende Pfarrerin festgelegt ist
 - g) Übernahme von Bürgschaften
 - h) Übernahme von Versorgungsbeiträgen
 - i) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - j) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - k) Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter/innen, die als solche im Organisationsplan ausgewiesen sind, auf Vorschlag der Leitenden Pfarrerin
 - l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitende Pfarrerin
- (2) Beim Abschluss, der Änderung und der Auflösung des Anstellungsvertrages mit der Leitenden Pfarrerin wird der Verein durch die Vorsitzende des Vereins vertreten.
- (3) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, zusammen.



- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. In unaufschiebbaren Fällen kann die Entscheidung schriftlich, elektronisch oder fernmündlich herbeigeführt werden. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 12 Leitende Pfarrerin

- (1) Die Leitende Pfarrerin wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Bei Wahl, Wiederwahl oder Auflösung des Anstellungsverhältnisses ist Einvernehmen mit der entsendenden Landeskirche herzustellen.
- (2) Die Leitende Pfarrerin führt im Auftrag des Verwaltungsrates die Arbeit des Vereins. Sie ist gleichzeitig Geschäftsführerin der Gesellschaften, an denen die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. mehrheitlich beteiligt ist. Sie ist die Vorgesetzte aller Mitarbeiter/innen. Der Leitenden Pfarrerin kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Sie hat dem Verwaltungsrat über die getätigten Rechtsgeschäfte zu berichten.
- (3) Sie ist an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates gebunden und hat sie auszuführen.
- (4) Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

§ 13 Bekenntniszugehörigkeit

Mitglieder der Organe des Vereins sowie Mitarbeiter/innen in leitender Stellung müssen in der Regel einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die anderen Mitarbeiter/innen sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) mitarbeitet.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Delegiertenversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.



- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen außerdem der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- (3) Formelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von der Leitenden Pfarrerin umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche im Rheinland, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung, die am 22.06.2012 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen wurde. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die gewählten Gremienmitglieder bleiben im Amt.